



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 3 - LANDWIRTSCHAFT, LÄNDLICHER RAUM, VETERINÄR- UND LEBENSMITTELWESEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe


Karlsruhe 12.08.2020

Name

Durchwahl 0721 926-

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

 Ihre Anfrage vom 13.07.2020 bzgl. der Schriftsätze der Widerspruchsführerin im VIG-Verfahren Vapiano SE, Betriebsstätte Friedrichsplatz 1, 68165 Mannheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben mit Ihrer E-Mail vom 13.07.2020 beantragt, Ihnen folgende Dokumente elektronisch zuzusenden:

- den Text des Widerspruchs gegen den Bescheid
- den Antrag vom 21.02.2020 auf Ruhen des Verfahrens „bis zur Beendigung der Gespräche“
- den Antrag vom 19.03.2020 auf Aussetzung der Vollziehung

Ihren Antrag stützen Sie auf § 1 Abs. 2 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG), § 25 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, sowie § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind. Nachdem Umweltinformationen nicht betroffen sind und die Herausgabe der Schreiben nicht vom Herausgabenanspruch des Verbraucherinformationsgesetzes umfasst sind, legen wir Ihren Antrag dahingehend aus, dass Sie diese im Rahmen des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz - LIFG) beantragen.

Wir werden die Verfasserin der von Ihnen gewünschten Dokumente zu Ihrem Antrag anhören, wodurch sich die Entscheidungsfrist verlängert.

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz können Gebühren und Auslagen nach dem für die informationspflichtige Stelle jeweils maßgebenden Gebührenrecht erhoben werden. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Nr. 33 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung MLR - GebVO-MLR) vom 11.12.2018.

Danach erfolgt die Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang gebührenfrei.

Für die Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand (3 bis 8 Stunden) entsteht, insbesondere, wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen wird eine Gebühr zwischen 200,01 und 500 Euro erhoben.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt aus Datenschutzgründen nur postalisch.

Mit freundlichen Grüßen

